

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG zur
Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen (Windpark Bärenholz) auf den
Grundstücken Fl.-Nrn. 68, 85, 104, 105/1, 108/1 und 115 der Gemarkung Quellenreuth,
Stadt Schwarzenbach an der Saale
Antragsteller: Fa. Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051
Regensburg**

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 10 Abs. 8 S. 2 bis 9 BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 S. 1 9. BImSchV

Das Landratsamt Hof hat in oben genannter Angelegenheit am 13.05.2026 unter dem Aktenzeichen 1700/4.2-403 einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

Die Firma **Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg** erhält nach Maßgabe der unter Ziffer 2 dieses Bescheids aufgeführten Unterlagen und der unter Ziffer 3 dieses Bescheids aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen auf den **Grundstücken Fl.-Nrn. 68, 85, 104, 105/1, 108/1 und 115 der Gemarkung Quellenreuth, Stadt Schwarzenbach an der Saale** im Landkreis Hof.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die folgenden die Anlage betreffenden Entscheidungen mit ein:

- die baurechtliche Genehmigung nach Art. 68 BayBO
- die Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 i. V. m. Art. 9 Abs. 8 BayWaldG

Die luftfahrtrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG wurde durch die hierfür zuständige Behörde erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (u.a. Bedingungen und Auflagen), einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

**Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67

Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 1 BImSchG). Der Antrag ist zu richten an den

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Einsichtnahme in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid:

Eine Ausfertigung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids nach § 4 BImSchG im vollen Wortlaut sowie die zugrundeliegenden Planunterlagen, welche Bestandteil des Bescheids sind, sind von **Montag, 22.06.2026 bis Montag 06.07.2026**, auf der Internetseite des Landratsamtes unter

<https://www.landkreis-hof.de/bekanntmachungen>

abrufbar. Zusätzlich besteht im vorgenannten Zeitraum die Möglichkeit der Einsichtnahme im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Zimmer 229, während der allgemeinen Dienststunden. Der Bescheid und seine Begründung können zudem beim Fachbereich Umwelt des Landratsamtes Hof unter der Voraussetzung des § 10 Abs. 8 Satz 9 BImSchG schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG auch gegenüber Dritten als zugestellt, die keine Einwendungen erhoben haben. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Hof, den 16.06.2026
Landratsamt Hof

Tobias Gesell
Regierungsrat